



Inhaltsverzeichnis

	Seite
33 Tagesordnung der 27. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 29. März 2023, 17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten	87
34 Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 (1) „Lippeter / Westwall“, 1. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	89
35 Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten, Heilig Kreuz Kirche, Gildenweg 10, Dorsten Altendorf-Ulfkotte - Bekanntmachung	93
36 Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für das östliche Teilstück eines unbekannt- ten Wirtschaftsweges – Weg zwischen der K 41 „An der Wienbecke“ und der L 608 „Hervester Straße“ – im Stadtteil Wulfen	95
37 Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Ratsmitglied Simon Rodriguez Garcia	97

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 27. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
29. März 2023, 17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5,
4626 Dorsten**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene Ratsmitglied
Simon Rodriguez Garcia
- 3 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Rhade,
Lembeck, Deuten
- 4 Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den
Schiedsbezirk III, Dorsten Holsterhausen
- 5 Bericht über die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auf-
nahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der
Ukraine
- 6 Beteiligungsbericht 2020
- 7 Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in 2022
- Bericht des Stadtkämmerers gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
- 8 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen im Budget des Amtes für kommunale Finanzen 2022
- 9 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Haushalt 2023 des
Budgets im Amt für Schule und Weiterbildung
- 10 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Haushalt 2023 des
Budgets der Feuerwehr
- 11 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt
Dorsten
- 12 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 13 Bekanntgaben
- 14 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 24.03.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 (1) „Lippetor / Westwall“, 1. Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 09.03.2023

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 (1) „Lippetor / Westwall“, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Die gem. § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und gem. § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden entsprechend dem beigefügten Prüfungsergebnis erörtert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Äußerungen vorgebracht wurden.
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 (1) "Lippetor / Westwall", 1. Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Zentrum der Stadt Dorsten.

Es wird begrenzt:

im Norden	durch den Wesel-Datteln-Kanal,
im Osten	durch die Straßen Borkener Straße/Ostwall (B 224),
im Süden	durch die Straße Westwall und
im Westen	durch Flurstücke mit angrenzender Wohnbebauung

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 (1) „Lippetor / Westwall“, 1. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner

Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 (1) „Lippetor / Westwall“, 1. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

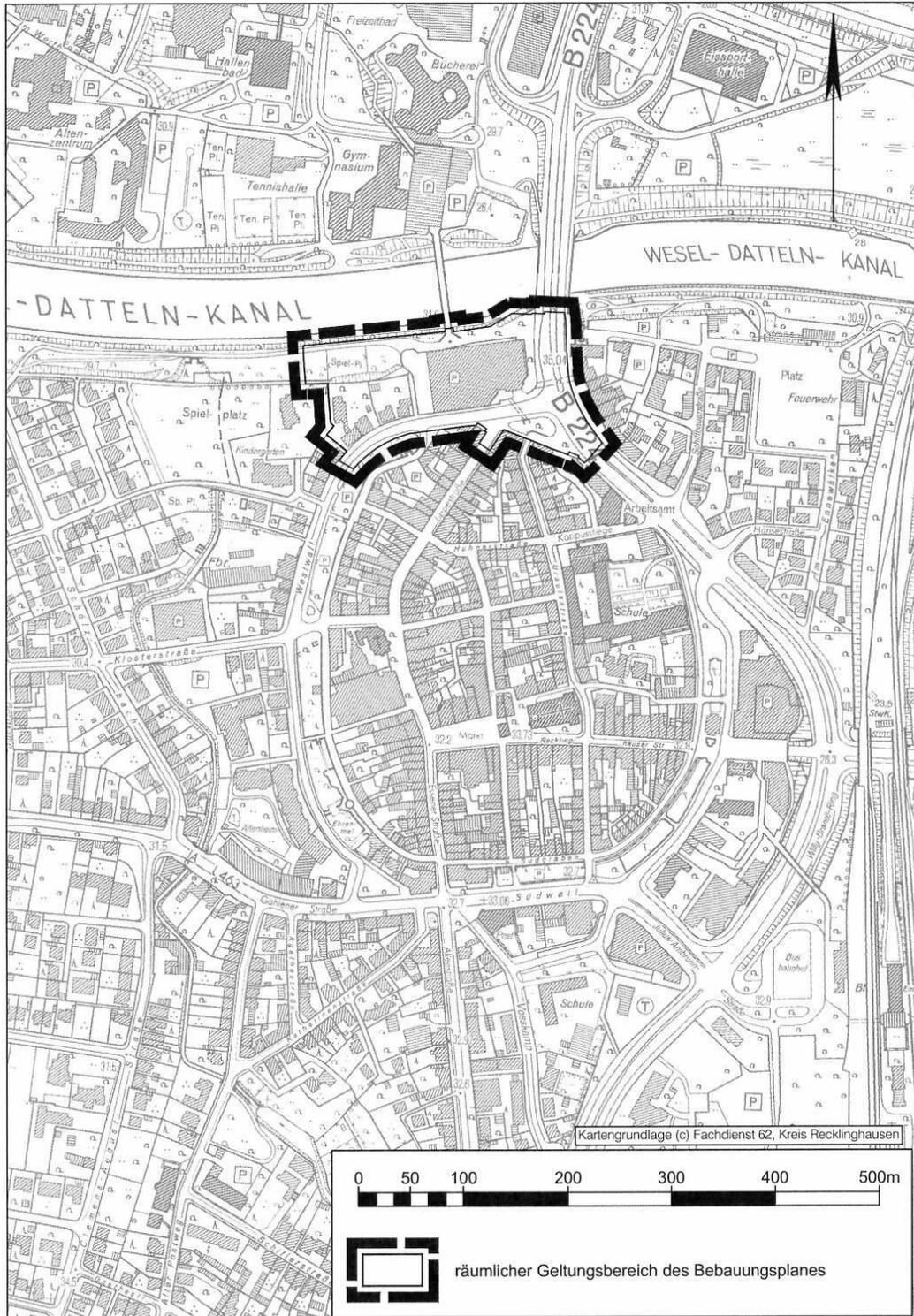
Dorsten, 09.03.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 "Lippetor / Westwall"
1.Änderung

Übersichtsplan



**Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten
- Bekanntmachung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 die Eintragung des nachfolgend genannten Denkmals gem. § 3 i.V.m. § 21 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 in die Denkmalliste der Stadt Dorsten beschlossen:

**Heilig Kreuz Kirche
Gildenweg 10/12, Dorsten Altendorf-Ulfkotte, 46282
Gemarkung Altendorf-Ulfkotte, Flur 8
Flurstück 677
Denkmalliste A, lfd. Nr. 110**

Bekanntmachungsanordnung

Die Eintragung als Denkmal der Heilig Kreuz Kirche, Gildenweg 10/12, 46282 Dorsten Altendorf-Ulfkotte in die Denkmalliste wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Denkmalliste kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Dorsten, den 10.03.2023

Der Bürgermeister
I.V.



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für das östliche Teilstück eines unbenannten Wirtschaftsweges - Weg zwischen der K 41 „An der Wienbecke“ und der L 608 „Hervester Straße“ - im Stadtteil Wulfen

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde beabsichtigt, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), das östliche Teilstück eines unbenannten Wirtschaftsweges - Weg zwischen den Straßen K 41 „An der Wienbecke“ und der L608 „Hervester Straße“ - für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Da das östliche Teilstück des Weges nach Abschluss des z. Zt. von der Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde durchgeführten „Freiwilligen Landtauschverfahrens Wulfen (Az: 33.6 - NV FLT 2023 -) keine Erschließungsfunktion (Verkehrsbedeutung) mehr hat, soll das Teilstück des Weges für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Von der beabsichtigten Einziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulfen	60	69 tlw.

Eigentümerin des v. g. Grundstücks ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Wegefläche ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Straße 28, 1. OG im Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einleitung des Einziehungsverfahrens wird hiermit gemäß § 7 (4) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten erhoben werden. Sollen Einwendungen zur Niederschrift gegeben werden, kann dieses während der Dienststunden mo-do 8.00-16.00 Uhr und fr 8.00-13.00 Uhr auch in den v. g. Diensträumen geschehen.

Dorsten, 21.03.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Holger Lohse
(Technischer Beigeordneter)



Anlage zur Bekanntmachung
vom: 21.03.2023

Gemarkung: Wulfen
Flur: 60

 von der beabsichtigten Einziehung
betroffene Wegefläche

0 20 40 60 80 120 m

**Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Ratsmitglied
Simon Rodriguez Garcia**

Gem. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) mache ich hiermit bekannt, dass

Herr Boris Benkhoff
geb. 1984
Hans-Pfitzner-Straße 1
46282 Dorsten

mit Wirkung vom 16.02.2023 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Ratsherrn Simon Rodriguez Garcia angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 24.03.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



Nina Laubenthal
- als Wahlleiterin -